

Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1920)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-625546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Erwiderung: «Premier Concours Gillet-Brez 1920». Da sich die Erklärung der «Classe des Beaux-Arts» in der Angelegenheit «Premier Concours Gillet-Brez 1920» in der Hauptsache auf Präzisierung der Verantwortlichkeit für die angefochtenen Bestimmungen beschränkt, ohne sachlich und direkt die in der Märznummer geübte Kritik zu widerlegen (Autorschaft von Künstlern und Analogie mit andern Wettbewerben sind kein Beweis der Unfehlbarkeit der im Concours Gillet-Brez aufgestellten Bedingungen), so halte ich meine Ausführungen im vollen Umfange aufrecht.

Stauffer.

Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler.

Der uns vorliegende 6. Geschäftsbericht für das Jahr 1919 erinnert daran, dass auf Antrag des Vorstandes beschlossen wurde, versuchsweise und bis auf weiteres die Krankenversicherung von der Unterstützungskasse in der Weise zu übernehmen, dass ohne besondere Beitragsleistung vom 11. Krankheitstage an für höchstens 100 weitere Krankheitstage ein tägliches Krankengeld von 5 Fr. ausgerichtet wird. Anspruchsberechtigt sind, ohne Rücksicht auf ihre ökonomische Lage, die Künstler, die Mitglieder einer Sektion der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten oder einer dem Schweizerischen Kunstverein angeschlossenen Kunstgesellschaft sind. Nach den zu gewärtigenden Erfahrungen ist später zu bestimmen, ob und in welcher Form die vorläufige Ordnung in eine endgültige überzuführen sein wird.

Im Berichtsjahr 1919 sind an 21 Künstler der Kantone Aargau, Bern, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Tessin und Zürich 8176 Fr. ausgerichtet worden. Neu tritt dazu eine Ausgabe für Krankengeld mit 425 Fr.

Kunsthelfer und Künstlern wohlgesinnte Gönner haben der Kasse wieder hochherzige Zuwendungen gemacht; die zehn Gaben belaufen sich auf den hohen Gesamtbetrag von 27 761 Fr. Aus einer anlässlich der letzten nationalen Kunstausstellung in Basel veranstalteten Verlosung wurden der Unterstützungskasse die auf die unverkauften Lose gefallenen Gewinne, 420 an der Zahl, zugewendet; die Verwertung dieser Gewinne wird jedoch verschoben, weil zurzeit eine noch weitere Belastung des Marktes

mit Kunstwerken dazu führen würde, die unter der Not der Zeit leidenden Künstler zu schädigen.

Die Einnahmen an Provisionen, 6118 Fr., sind höher als im Vorjahre, erreichen aber bei weitem nicht den Betrag, der in dem durch ausserordentliche Verhältnisse begünstigten Jahr 1917 eingenommen wurde. Aus den Eingängen an Beiträgen und Provisionen konnten erfreulicherweise nahezu alle Unterstützungen bestritten werden.

Das Vermögen der Kasse stellte sich am Ende des Berichtsjahres auf 92 993 Fr. und weist gegen das Vorjahr, dank den Schenkungen, eine Vermehrung um 29 243 Fr. auf. Mit Befriedigung kann der Vorstand feststellen, dass die Unterstützungskasse die an sie gestellten Erwartungen erfüllt und auf dem Wege der erfreulichen Entwicklung ist.

Der Vorstand der Unterstützungskasse setzt sich wie folgt zusammen: Dr. G. Schärtlin, Präsident, Zürich; S. Righini, Vizepräsident, Zürich; J. H. Escher - Lang, Quästor, Zürich; C. Vogelsang, Aktuar, Zürich; W. Röthlisberger, Beisitzer, Neuenburg.

Einzahlungen für die Unterstützungskasse sind an das Postcheckkonto Zürich VIII 4597 zu leisten.

Einsendungen zur Frage der Schweiz. Kunstausstellung.

Der Zentralvorstand hat in seiner Sitzung vom 30. April d. J. die uns zu obigem Thema zugekommenen Einsendungen geprüft (vergleiche Notiz unter «Verschiedenem» in der Januar-Nummer 1920) und beschlossen, die kürzeren ganz, die langen Artikel aber gekürzt zu drucken.

Die letzte Entscheidung über die Zulässigkeit eines Artikels steht selbstverständlich beim Zentralvorstand. Es wird diesen freuen, wenn er nie von seinem Rechte Gebrauch machen muss, eine offenkundig unangebrachte Einsendung gänzlich von diesen Spalten auszuschliessen.

Zufolge der mit der Druckerei eingegangenen Verpflichtungen kann den Einsendern im Maximum je eine halbe Druckseite zur Verfügung gestellt werden. Der Zentralvorstand bittet also, keine theoretischen Erörterungen anzustellen; nur mit *praktischen* Vorschlägen ist unsern Mitgliedern und der Sache gedient.

Folgende Vorschläge wurden bisher gemacht: